



***Reglement
über die Information der
Öffentlichkeit und den
Datenschutz***

Gestützt auf § 36 des Gemeindegesetzes beschliesst
der Gemeinderat Birrwil,

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele

¹ Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung über
Entscheide und Beschlüsse von allgemeinem Interesse.

² Die Informationspflicht gilt für Behörden und Verwaltungsstellen.

§ 2

Informationsstelle

¹ Die Gemeindekanzlei ist die für die Information der Bevölkerung
verantwortliche Informationsstelle.

² Die Verwaltungsabteilungen und der Gemeinderat stellen ihre In-
formationen der Gemeindekanzlei zu.

§ 3

Medienbeauftragte Person

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bzw. die
medienbeauftragte Person

- a) plant und koordiniert die amtliche Information der Behörden und
der Verwaltung;
- b) berät und unterstützt Behörden und Verwaltung in Informations-
und Kommunikationsfragen;
- c) vermittelt und pflegt die Kontakte zu den Medien.

§ 4

Informationsmittel

Der oder die Medienbeauftragte der Gemeinde gibt Medienmittei-
lungen, allenfalls mit zusätzlichen Unterlagen, über die Verhand-
lungen der Behörden heraus.

§ 5

- Publikationsorgan** ¹ Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde ist das Wynentaler Blatt.
- ² Die Gemeinde veröffentlicht zusätzlich amtliche Informationen auch im Internet und im Dorfblättli.

B. Zugang zu amtlichen Dokumenten

§ 6

- Anwendbares Recht** Das anwendbare Recht und das Verfahren richten sich nach dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen sowie nach der dazugehörigen Verordnung.

§ 7

- Entgegennahme des Gesuchs** ¹ Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten kann mündlich oder schriftlich bei der Gemeindekanzlei gestellt werden. Die Dokumente sind hinreichend genau zu bezeichnen.
- ² Die Gemeindekanzlei leitet das Gesuch an diejenige Verwaltungsstelle oder Behörde weiter, welche das Dokument zuletzt bearbeitet hat.
- ³ Über die Gewährung des Zugangs entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter der Verwaltungsstelle oder Behörde, die das Dokument zuletzt bearbeitet hat.

C. Datenschutz

§ 8

- Grundsatz** Die Datensicherheit, das Bekanntgeben von Daten, das Register der Datensammlungen und die Rechte der betroffenen Personen richten sich nach den übergeordneten Bestimmungen.

D. Organisation, Inkrafttreten

§ 9

Aktenführung

¹ Akten sind geordnet zu führen, zu paginieren und mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen.

² Amtliche Akten, die Protokolle nicht öffentlicher Sitzungen enthalten und amtliche Dokumente hängiger Geschäfte, Verfahren oder über Positionen in laufenden Vertragsverhandlungen oder die aufgrund besonderer Vorschriften geheim sind, sind zu kennzeichnen.

³ Amtliche Dokumente, die Personendaten beinhalten, sind zu kennzeichnen.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 19. März 2013 beschlossen und tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Frau Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

B. Buhofer

M. Gloor